

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)  
Herr Bundesrat Joseph Deiss,  
Vorsteher EVD  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zürich, 13. Oktober 2005 Bu

## **Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

*bauenschweiz* ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 70 Berufs- und Fachverbänden und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel.

### ***Beschränkung auf grundsätzliche Erwägungen***

Mit Schreiben vom 14. Juli 2005 haben Sie die Vernehmlassung in der einleitend erwähnten Angelegenheit eröffnet. Es handelt sich um die zweite Vernehmlassung, nachdem einer ersten Vorlage im Jahre 2004 grosser Widerstand seitens der Wirtschaft erwachsen ist. Die Revisionsarbeiten werden nun zweigeteilt: Im ersten, hier zur Diskussion stehenden Teil werden schwergewichtig die Informationspflichten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt; die Bestimmungen über die Produktesicherheit sollen später folgen.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich – wie in unserer ersten Vernehmlassung - auf grundsätzliche Erwägungen aus der Sicht der Dachorganisation der Bauwirtschaft. Dies schliesst nicht aus, dass einzelne unserer Mitgliedorganisationen bei dieser Vernehmlassungsvorlage gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme erstatten, sich darin mit einzelnen Punkten eingehender beschäftigen und aus ihrer spezifischen Sicht allenfalls eine differenzierte Betrachtungsweise anstellen.

***Bauwirtschaft für Information und Sicherheit – eigene Verbesserungsvorschläge unberücksichtigt***

Seitens der Bauwirtschaft wird in keiner Weise das Recht der Konsumenten auf eine angemessene Information über Waren und Dienstleistungen und auf Schutz für Sicherheit und Gesundheit bestritten. Im Gegenteil: Die Bauwirtschaft setzt sich konsequent dafür ein, dass der Qualität der bauwirtschaftlichen Dienstleistungen und der Bauproduktion grösste Beachtung geschenkt wird; sie will qualitativ einwandfreie bauwirtschaftliche Leistungen in der ganzen Schweiz erbringen.

Deshalb ist für uns auch nicht verständlich, weshalb beispielsweise die Idee der Nutzbarmachung der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (REG) für eine Erhöhung der Transparenz im Bereich der Planerdienstleistungen – ein wichtiges Beispiel einer intellektuellen Dienstleistung - im Binnenmarktgesetz nicht aufgenommen worden ist, obwohl Prof. Paul Richli in seinem "Bericht über Abklärungen im Hinblick auf ein Architekturberufegesetz" vom 25. Juni 2004 in diese Richtung gehende Ergänzungen – wenn auch nicht beschränkt auf das REG - vorgeschlagen hatte. Mit dem REG könnten in optimaler Weise die beruflichen Qualifikationen der Fachleute der technischen Berufe nachgewiesen werden. In der Zwischenzeit hat der Ständerat die Motion 05.3473 über die Erleichterung des Marktzuganges für Schweizer KMU in der EU überwiesen, welche ebenfalls die Verbesserung der Transparenz zum Ziel hat. Es wäre sicher zweckdienlich, diese Stossrichtung im KIG in geeigneter Form aufzugreifen.

Aber auch der im Zusammenhang mit dem Binnenmarktgesetz erhobenen Forderung des Schweizerischen Baumeisterverbandes, es sei der Nachweis der für den freien Marktzugang zu berücksichtigende Berufserfahrung entweder mit einem „Qualifizierungssystem für Bauunternehmen“ oder über eine klare Vorgabe, welche Berufserfahrung in der Bauunternehmung verfügbar sein muss, zu erbringen, wurde ebenso wenig entsprochen wie derjenigen des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen nach einer Rahmengesetzgebung über die Anerkennung der Berufserfahrung. Diese berechtigten Postulate haben bislang keinen Niederschlag in den Gesetzesentwürfen gefunden und es wird zu prüfen sein, ob und inwiefern sich gegebenenfalls die hier zur Diskussion stehende Vorlage hierfür eignet.

Auf der anderen Seite wird mit den hier unterbreiteten Vorschlägen weit über das Ziel hinausgeschossen, wie sogleich zu zeigen sein wird.

***Vorliegender Entwurf unbefriedigend***

Wir erachten auch den vorliegenden, zweiten Entwurf eines revidierten Bundesgesetzes über die Information als nicht gelungen. Zu diesem Schluss kommen wir namentlich aus folgenden Gründen:

1. Wie der Begleitbrief selber festhält, **ist das Konsumentenschutzniveau in der Schweiz im Vergleich zu demjenigen in der EU im Allgemeinen gut.** Von da her drängt sich eine breit angelegte Revision offensichtlich nicht auf. Dass in den elf Jahren seit Inkrafttreten des KIG nur zwei Vereinbarungen zwischen den betroffenen Organisationen der Wirtschaft und der Konsumenten zur Waren- und Dienstleistungsdeklaration abgeschlossen wurden, kann auch als Hinweis verstanden werden, dass kein grosser Regulierungsbedarf besteht. Das Lauterkeitsrecht und Spezialgesetze sorgen denn grösstenteils auch schon heute dafür, dass die Konsumenten nicht irregeführt oder gefährdet werden.
2. **Die in der Revisionsvorlage benutzten Begriffe sind unklar.** Was muss eine Information umfassen, damit sie dem Konsumenten ermöglicht, die Risiken rechtsgenügend zu erkennen, die von der Verwendung einer Ware oder der Nutzung einer Dienstleistung ausgehen, und seine Rechte auszuüben? Auch die in E Art. 2 Abs. 1 enthaltenen Begriffe wie „in leicht verständlicher Weise informieren“ über „die Gefährlichkeit“ einer Ware oder Dienstleistung, „die wesentlichen Eigenschaften“ etc. sind schwammig, zumal die Konkretisierung der Informationspflichten weitest gehend an den Bundesrat delegiert wird und damit heute nicht abgeschätzt werden kann. Bedenklich ist auch, dass letztlich die Verletzung derart unbestimmt gefasster Obliegenheiten ein Klagerecht nach den Art. 9 – 11 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und ein Widerrufsrecht des Konsumenten zur Folge haben sollen (E Art. 4). Schliesslich dürfte die Verpflichtung, über den wesentlichen Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des Vertrages werden sollen, zu informieren (E Art. 2 Abs. 1 lit. e), nicht leicht umzusetzen sein, abgesehen davon, dass die Tragweite der Bestimmung nicht klar ist.
3. **Der Gesetzesentwurf schiesst in materieller Hinsicht über das Ziel hinaus,** so beispielsweise mit der Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts des Konsumenten für den Fall, dass der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen die Informationspflichten verletzt hat. Ein derartiges Widerrufsrecht höhlt die Voraussehbarkeit und ebenfalls wieder die Rechtssicherheit - grundlegende Postulate des Privatrechts – unverhältnismässig aus und beinhaltet ein erhebliches Missbrauchspotential. Wo ein Bedarf nach einem Widerrufsrecht besteht, ist dies bereits heute punktuell geregelt. Daneben gelten die allgemeinen Regeln des Obligationenrechts.
4. **Die Finanzhilfen für Konsumentenorganisationen lehnen wir in dieser Form ab,** zumal in Zeiten eines weit gehenden Zwanges zum Sparen bei der öffentlichen Hand. Unser Vorschlag in der ersten Stellungnahme, allenfalls (lediglich) eine finanzielle Unterstützung des Normenschaffens bei ausgewie-

senem volkswirtschaftlichem Nutzen der Normen in Aussicht zu nehmen, ist leider unbeachtet geblieben. Auch sprechen wir uns gegen die beabsichtigte Ausweitung der Aufgaben der „Fachstelle zur Förderung der Information und des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten“ (heute: Büro für Konsumentenfragen) aus, zumal diese weit über die Information hinausgehen sollen.

5. **Wir lehnen die Einräumung des im Entwurf vorgesehenen erweiterten Klagerechts für die Konsumentenschutz-Organisationen ab.** Die Erfahrungen mit dem Verbandsbeschwerderecht im Umweltbereich zeigen, dass derartige Beschwerderechte, wo sie sich überhaupt rechtfertigen, gestrafft und nicht ausgeweitet werden müssen. Den besten Schutz für die Konsumenten bietet ein funktionierender Wettbewerb. Zudem soll nach unserer Ansicht die Verantwortung für sichere Produkte und Dienstleistungen und deren den geltenden Lauterkeitsgrundsätzen entsprechende kommerzielle Verwertung der Anbieterseite obliegen.

Wir gehen auf die einzelnen Vorschriften nicht vertieft ein, sondern nehmen lediglich zu einigen wenigen Bestimmungen kurz zusätzlich Stellung.

### ***Bemerkungen zu Art 2 des Entwurfs***

Im neuen Entwurf wird darauf verzichtet, die Informationspflicht auf die Zusammensetzung und die Herkunft der Komponenten einer Ware oder Dienstleistung zu erstrecken. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine definitive Streichung dieser über das Ziel hinausschiessenden Vorschrift im ersten Entwurf handelt, der beispielsweise neue Hindernisse beim Baurecycling geschafft hätte (vgl. Fussnote 1 unserer Stellungnahme vom 12. Juli 2004), und nicht über den Ordnungsgeber im Zusammenhang mit der Konkretisierung des Begriffs der „wesentlichen Eigenschaften“ wieder eingeführt wird.

Abgesehen davon werden in Art. 2 auch dem Wirtschaftsteilnehmer, der gegebenenfalls dem Erzeuger der Ware nachgelagert ist, umfangreiche Informationspflichten auferlegt, obwohl er das Produkt gar nicht selber hergestellt hat. Es ist fraglich, ob er diesen Pflichten – namentlich mit Bezug auf die Gefährlichkeit - überhaupt nachkommen kann. Dieser Problematik ist Rechnung zu tragen.

### ***Änderungen des Obligationenrechts im Bereich AGB***

Grundsätzlich könnten wir der Kodifizierung der bestehenden schweizerischen Rechtsprechung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustimmen, nicht aber einer darüber hinausgehenden Ausweitung der Schutzvorschriften. Letzteres gilt vor allem für die Inhaltskontrolle (**E Art. 20a**), bei der sich das Bundesge-

richt mit gutem Grund zurückhaltend zeigt, und die über den bestehenden Lauterkeitsschutz nach Art. 8 UWG hinausgeht. Man wird von der Mündigkeit des Bürgers ausgehen dürfen und müssen. Diese Vorschrift ist daher zu streichen, zumal gegebenenfalls die Vorschriften des allgemeinen Teils des OR zur Anwendung kommen können.

Bei **E Art. 10c Abs. 2** ist zu präzisieren, dass die Anwendung der Ungewöhnlichkeitsregel nur bei einer Globalübernahme von AGB gilt.

### **Zusammenfassung**

Aus den genannten Gründen muss der Entwurf aus unserer Sicht erneut vollumfänglich überarbeitet werden, und zwar vor allem in Richtung vermehrter Praxistauglichkeit, Einfachheit und unter Vermeidung von übermässig Kosten verursachenden Regulierungen. Die zur Diskussion stehende Vorlage zeigt leider exemplarisch, wie sich das allseits akzeptierte Postulat nach administrativer Entlastung und Deregulierung in der Gesetzgebungswirklichkeit nicht oder ungenügend niederschlägt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben dienen zu können, und sind Ihnen dankbar, wenn unsere Bemerkungen diesmal berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen  
**bauenschweiz**

NR Robert Keller  
Präsident

Charles Buser  
Geschäftsführer

**per Post und elektronisch**